

An die  
Mitglieder des Finanzausschusses  
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:  
allen übrigen Kreistagsmitgliedern

Warendorf, den 07.03.2022

## **Einladung**

**zur Sitzung des Finanzausschusses  
am Freitag, dem 18.03.2022, um 09:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Finanzausschusses

**am Freitag, dem 18.03.2022, um 09:00 Uhr,**

**im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf  
(4. OG, Raum C 4.26).**

**Auf das „Hygienekonzept für Sitzungen“ wird verwiesen. Dieses sieht entsprechend der Coronaschutzverordnung vor, dass bei Veranstaltungen des Kreistages und seiner Ausschüsse die 3G-Regelung gilt.**

**Aufgrund der aktuellen Infektionslage wird auch Geimpften und Genesenen dringend empfohlen, die Infektionsfreiheit mit einem vorab durchgeführten Schnelltest zu gewährleisten.**

**Vor der Sitzung besteht die Möglichkeit, im Beisein eines Mitarbeiters der Verwaltung, einen Selbsttest durchzuführen.**

**Sofern Sie dieses Angebot nutzen möchten, bitten wir Sie, sich bereits um 8:30 Uhr vor dem Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf (4. OG, Raum C 4.26) einzufinden.**

**Tagesordnung:****I. Öffentlicher Teil**

- |   |  |                 |
|---|--|-----------------|
| 1 | Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner   |                 |
| 2 | Bericht der Verwaltung zu aktuellen Themen der Finanzwirtschaft  | <b>040/2022</b> |
| 3 | Bericht zum Kapitalstock für die Abfederung künftiger Pensionsverpflichtungen des Kreises Warendorf bei der DZ PRIVATBANK S.A. | <b>024/2022</b> |
| 4 | Sachstand zum Forderungsmanagement des Kreises Warendorf   | <b>039/2022</b> |
| 5 | Wasserversorgung Beckum GmbH – Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft ostwestfälischer Versorgungsunternehmen GbR              | <b>022/2022</b> |
| 6 | Verzicht auf die Erstellung des Gesamtabchlusses 2021  | <b>005/2022</b> |

**II. Nichtöffentlicher Teil**

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Kleene-Erke  
Vorsitzende

## Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Kämmerei</b>	Nr. <b>040/2022</b>
---------------------------------------	------------------------

**Betreff:**

Bericht der Verwaltung zu aktuellen Themen der Finanzwirtschaft

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
-----------------------	---------------

<b>Finanzausschuss</b> Berichterstattung: Herr KK / KD Dr. Funke	18.03.2022
---	------------

**Zur Kenntnis.**

**Erläuterungen:**

Die Verwaltung möchte die Mitglieder des Finanzausschusses unter diesem Tagesordnungspunkt über aktuelle Themen und Entwicklungen informieren. Insbesondere soll über die Haushaltsverfügung der Bezirksregierung für das Haushaltsjahr 2022 und über den Sachstand der Gebührensatzung für den Rettungsdienst berichtet werden.

## Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Kämmerei</b>	Nr. <b>024/2022</b>
---------------------------------------	------------------------

### Betreff:

Bericht zum Kapitalstock für die Abfederung künftiger Pensionsverpflichtungen des Kreises Warendorf bei der DZ PRIVATBANK S.A.

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
<b>Finanzausschuss</b> Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke / Herr Robert Libertus, DZ PRIVATBANK S.A. / Herr Gregor Lenders, DZ PRIVATBANK S.A.	18.03.2022

**Zur Kenntnis.**

**Erläuterungen:**

Mit Beschluss aus Juli 2011 beauftragte der Kreistag die Verwaltung, die Mittel des Kapitalstocks zur Abfederung künftiger Pensionsverpflichtungen des Kreises Warendorf von damals rd. 6,5 Mio. € im Versorgungsfonds der Kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw) sowie in einem noch auszuwählenden Wertsicherungsfonds anzulegen.

Im Dezember 2011 brachte die Verwaltung dem Finanzausschuss zur Kenntnis, dass als noch auszuwählender Wertsicherungsfonds eine Wertsicherungsanlage der WGZ Bank vorgesehen sei. Im Dezember 2017 beschloss der Kreisausschuss die Verlagerung des Vermögensverwaltungsmandats von der DZ Bank AG (früher WGZ Bank) auf die DZ-Privatbank S. A..

In 2019 wurde die Verwaltung durch den Finanzausschuss beauftragt, eine dritte Vermögensverwaltungsvereinbarung mit der Baden-Württembergischen Bank (BW-Bank) abzuschließen. Ein Vermögensverwaltungsvertrag wurde Ende 2019 geschlossen.

Im vergangenen Jahr wurden insgesamt 5 Mio. € zugeführt. Davon sind 0,5 Mio. € dem kwv Versorgungsfonds, 0,5 Mio. € der DZ-Privatbank S. A. und 4,0 Mio. € der BW-Bank zugeführt worden. Sämtliche Zuführungen der vergangenen Jahre können der Übersicht dieser Sitzungsvorlage entnommen werden. In 2022 steht ein Betrag i.H.v. 5 Mio. € zur Verfügung.

Über die Wertentwicklung der Vermögensanlagen wird jährlich mehrmals im Rahmen des Finanzstatusberichtes in mündlicher sowie in schriftlicher Form berichtet. Des Weiteren berichten einmal jährlich abwechselnd die Vertreter der DZ-Privatbank S. A., BW-Bank und der kwv über den jeweiligen Kapitalstock sowie über aktuelle Kapitalmarktentwicklungen im Finanzausschuss. Darüber hinaus wird gem. § 9 der Anlagenrichtlinie dem Kreistag einmal jährlich die Entwicklung der Vermögensanlagen in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Dieser Verpflichtung ist die Verwaltung im Februar 2022 nachgekommen, indem sie den Kreistagsmitgliedern Vermögensverzeichnisse und Jahresberichte 2021 zur Verfügung gestellt hat.

In dieser Sitzung des Finanzausschusses werden turnusgemäß die Vertreter der DZ-Privatbank S. A. über die Entwicklung der Anlage berichten.

Insgesamt stellen sich die Vermögensanlagen des Kreises Warendorf zur Abfederung seiner künftigen Pensionsverpflichtungen nach dem Stand zum 31.12.2021 wie folgt dar:

<b>kvw Versorgungsfonds</b>	
<b>Einzahlungen im Jahr:</b>	<b>in Höhe von Mio. €</b>
2011	3,5
2012	1,9
2013	1,0
2014	1,0
2015	0,3
2016	0,5
2017	1,0
2018	1,0
2019	2,0
2020	2,0
2021	0,5
<b>Summe Einzahlungen:</b>	<b>14,7</b>
<b>Vermögensstand am 31.12.2021</b>	<b>17,0</b>

<b>DZ-Privatbank (früher DZ-Bank), Wertsicherungsanlage</b>	
<b>Einzahlungen im Jahr:</b>	<b>in Höhe von Mio. €</b>
2012	5,0
2013	1,0
2014	1,0
2015	0,7
2016	0,5
2017	1,0
2019	0,0
2020	0,5
2021	0,5
<b>Summe Einzahlungen:</b>	<b>10,2</b>
<b>Vermögensstand am 31.12.2021</b>	<b>12,1</b>

<b>BW-Bank</b>	
<b>Einzahlungen im Jahr:</b>	<b>in Höhe von Mio. €</b>
2019	5,0
2020	2,5
2021	4,0
<b>Summe Einzahlungen:</b>	<b>11,5</b>
<b>Vermögensstand am 31.12.2021</b>	<b>12,4</b>

<b>Summe Einzahlungen in Vermögensanlagen</b>	<b>36,4</b>
<b>Vermögensstand am 31.12.2021</b>	<b>41,5</b>

## Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Kämmerei</b>	Nr. <b>039/2022</b>
---------------------------------------	------------------------

**Betreff:**

Sachstand zum Forderungsmanagement des Kreises Warendorf

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
<b>Finanzausschuss</b> Berichterstattung: Frau Kleier / Herr Lüffe	18.03.2022

**Zur Kenntnis.**



**Erläuterungen:**

Das Forderungsmanagement stellt für die Verwaltung eine gewichtige Aufgabe dar. Einmal im Jahr wird dem Finanzausschuss daher ein Sachstand zum Forderungsmanagement des Kreises Warendorf gegeben.

Die PowerPoint-Präsentation wird den Ausschussmitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Kämmerei</b>	Nr. <b>022/2022</b>
---------------------------------------	------------------------

### Betreff:

Wasserversorgung Beckum GmbH – Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft ostwestfälischer Versorgungsunternehmen GbR

Beratungsfolge	Termin
<b>Finanzausschuss</b> Berichterstattung: Herr KD/ KK Dr. Funke	18.03.2022
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Herr KD/ KK Dr. Funke	25.03.2022
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Herr KD/ KK Dr. Funke	01.04.2022

Finanzielle Auswirkungen:  ja  nein

### Beschlussvorschlag:

1. Der Beteiligung der Wasserversorgung Beckum GmbH an der Arbeitsgemeinschaft ostwestfälischer Versorgungsunternehmen GbR und damit mittelbar an der aov IT.Services GmbH wird zugestimmt.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien der Wasserversorgung Beckum GmbH werden angewiesen, alle notwendigen Erklärungen zur Umsetzung des unter Nummer 1 gefassten Beschlusses abzugeben.

**Erläuterungen:**

Die Wasserversorgung Beckum GmbH (WVB GmbH) als Beteiligungsunternehmen des Kreises Warendorf (8,00 % Beteiligungsquote) strebt eine Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft ostwestfälischer Versorgungsunternehmen GbR (aov GbR) und über diese Beteiligung mittelbar eine Beteiligung an der aov IT.Services GmbH an.

Die aov GbR wurde im Jahr 1952 gegründet. Gegenstand der aov GbR ist heute das Halten von Geschäftsanteilen an der aov IT.Services GmbH und damit die Rolle als Gesellschafterin der aov IT.Services GmbH. An der aov GbR sind insgesamt über 20 Versorgungsunternehmen beteiligt. Weitere Details der Gesellschaft können dem beiliegenden Gesellschaftsvertrag (**Anlage 1**) entnommen werden.

Das „operative Geschäft“ erfolgt ausschließlich durch die aov IT.Services GmbH. Die aov IT.Services GmbH ist ein im Jahr 1973 gegründetes Rechenzentrum, das sich im Laufe der Jahre zu einem Generalanbieter für IT-Dienstleistungen entwickelt hat. Gegenstand des Unternehmens ist die Informationsverarbeitung, die Entwicklung und der Vertrieb von Software-Lösungen, die Entwicklung und der Vertrieb von Systemlösungen sowie alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten für Sektorenauftraggeber, insbesondere für die Gesellschafter der aov IT.Services GmbH beziehungsweise für die Gesellschafter der aov GbR. Gesellschafter der aov IT.Services GmbH sind heute die aov GbR (Anteil am Stammkapital: 536.500 Euro), die Stadtwerke Herford GmbH (Anteil am Stammkapital: 25.000 Euro), die T.W.O. Osning GmbH (Anteil am Stammkapital: 6.000 Euro) sowie die aov IT.Services GmbH mit einem eigenen Anteil am Stammkapital: 557.000 Euro. Weitere Details der Gesellschaft können dem beiliegenden Gesellschaftsvertrag (**Anlage 2**) entnommen werden.

Ziel der Beteiligung der WVB GmbH an der aov GbR ist die Deckung eines wesentlichen Teils des Bedarfs an Informationstechnik (IT) durch Leistungen der aov IT.Services GmbH, da das Angebot der aov IT.Services GmbH die Verantwortlichen der WVB GmbH im Hinblick auf das Preis-/Leistungsverhältnis überzeugt. Eine – im Ergebnis positive – Befassung des Aufsichtsrates der WVB GmbH mit der Angelegenheit ist bereits erfolgt.

Um die Leistungen der aov IT.Services GmbH in Anspruch nehmen zu können, soll eine Beteiligung der WVB GmbH an der aov GbR erfolgen. Die gewählte Konstruktion ist vergaberechtlich vorteilhaft („Inhouse-Vergabe“). Vorrangiges Ziel der angestrebten Beteiligung ist nicht die Erzielung von zusätzlichen Erträgen aus Gewinnausschüttungen für die WVB GmbH, sondern die Versorgung der WVB GmbH mit dem notwendigen IT-Bedarf zu günstigen Konditionen. Dies soll allerdings durchaus Ergebniseffekte durch reduzierte Aufwendungen generieren und dazu beitragen, die Tarife der WVB GmbH weiterhin zu stabilisieren.

Die nach Wasseranschlüssen bemessene Einlage der WVB GmbH in die aov GbR wird voraussichtlich 64.400 Euro betragen.

Die aov GbR ist vorliegend in der Rechtskonstruktion der Gesellschaft bürgerlichen Rechts verfasst. Eine Haftungsbeschränkung für die Gesellschafter der aov GbR, unter anderem die WVB GmbH, ist somit grundsätzlich nicht gegeben. Die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts haften unmittelbar, unbegrenzt und gesamtschuldnerisch. Aufgrund dieser Haftungsverhältnisse bedarf die Beteiligung an der aov GbR einer

Ausnahmengenehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die damit verbundenen Risiken werden jedoch aufgrund der gewählten Konstruktion und der „Haftungsbarriere“ der in der Rechtsform der GmbH verfassten aov IT.Services GmbH als beherrschbar eingeschätzt. Des Weiteren erscheint aufgrund der über 20 weiteren Beteiligten an der aov GbR und deren Struktur eine alleinige Inanspruchnahme der WVB GmbH unwahrscheinlich.

Eine Beschlussfassung des Rates ist nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 108 Absatz 6 Buchstabe a GO NRW erforderlich, bevor die WVB GmbH abschließend Handlungen zur Eingehung der Beteiligung durchführt. Des Weiteren ist ein Anzeigeverfahren nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 115 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 Buchstabe b GO NRW durchzuführen.

Die Angelegenheit ist im Vorfeld mit der für die aov GbR zuständigen Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Detmold, abgestimmt worden. Die erforderliche Ausnahmegenehmigung wurde in Aussicht gestellt. Es wird daher mit einem zeitnahen Abschluss des Anzeigeverfahrens gerechnet.

Anlagen:

Anlage 1 - Gesellschaftsvertrag aov GbR

Anlage 2 - Gesellschaftsvertrag aov IT.Services GmbH



# Gesellschaftsvertrag

der

aov GbR

Gütersloh, 25. November 2016

**Gesellschaftsvertrag  
der  
Arbeitsgemeinschaft ostwestfälischer Versorgungsunternehmen (aov)**

**§ 1**

**Gesellschafter, Bezeichnung und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die in Anlage 1 aufgeführten Gesellschafter bilden eine Arbeitsgemeinschaft in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Gesellschaft führt die Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaft ostwestfälischer Versorgungsunternehmen“ (aov).
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Gütersloh.

**§ 2**

**Gegenstand der Gesellschaft**

Gegenstand des Unternehmens ist das Halten von Geschäftsanteilen an der aov IT.Services GmbH, Gütersloh, (aov IT). Die jeweiligen Vorschriften des Gemeinderechts sind zu beachten.

**§ 3**

**Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung wird eine natürliche Person, die vom Aufsichtsrat der aov IT. Services GmbH vorgeschlagen wird und die Mitglied des Aufsichtsrates der aov IT.Services GmbH sein muss, mit der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft beauftragt. Diese ist zur alleinigen Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Eine Vergütung hierfür erfolgt nicht.
- (2) Die Geschäftsführung hat ihre Aufgabe mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen. Zur Geschäftsführung und Vertretung in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nach § 4 Abs. 5 unterliegen, ist die Geschäftsführung nur nach Maßgabe eines Gesellschafterbeschlusses ermächtigt. Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, diese Beschränkungen einzuhalten.

**§ 4**

**Gesellschafterversammlung / Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen.
- (2) Eine Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung auch dann einzuberufen, wenn es ein Gesellschafter verlangt.

- (3) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme. Zur Auflösung der Gesellschaft bedarf es einer 3/4-Mehrheit aller Gesellschafter. Über Gesellschafterbeschlüsse ist eine Niederschrift anzulegen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Ein Beschluss kann ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn keiner der Gesellschafter widerspricht.
- (5) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Übernahme neuer Aufgaben, soweit sie nicht Gegenstand der Gesellschaft sind,
  - b) Aufnahme neuer Gesellschafter,
  - c) Festsetzung von Aufnahmebeiträgen,
  - d) Änderung des Gesellschaftsvertrags und Auflösung der Gesellschaft,
  - e) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresergebnisses und Entlastung der Geschäftsführung,
  - f) Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der aov IT.Services GmbH,
  - g) Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats der aov IT.Services GmbH.

## **§ 5**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Für das Rechnungswesen gelten die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften über eine ordentliche kaufmännische Buchführung.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Verteilung des Jahresergebnisses erfolgt im Verhältnis der Umsätze, die die aov IT.Services GmbH gegenüber den Gesellschaftern in dem betreffenden Geschäftsjahr, für das die Jahresergebnisse ausgekehrt werden, erzielt hat. Umsätze der aov IT.Services GmbH, die im Verhältnis zu den Gesellschaftern durchlaufenden Charakter haben (z.B. Leasingkosten, Kosten für Hardware-Wartung und Software-Pflege der bei den Werken installierten Geräte), sind nicht in die Berechnungen einzubeziehen. Der Gewinnverteilungsschlüssel ist vom Abschlussprüfer zu bestätigen.

## **§ 6**

### **Dauer der Gesellschaft**

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. Bei Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

**§ 7**

**Ausscheiden von Gesellschaftern**

- (1) Die Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter ist mit einer Frist von 18 Monaten zulässig.
- (2) Die Kündigung eines Gesellschafters ist vor Ablauf von 3 Jahren seit seinem Eintritt in die Gesellschaft ausgeschlossen.
- (3) Ein Auseinandersetzungsanspruch steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu.

**§ 8**

**Aufnahme neuer Gesellschafter**

Die Aufnahme neuer Gesellschafter ist durch Gesellschafterbeschluss zulässig, der auch die Aufnahmebedingungen abschließend festlegt. Der Aufnahmebeitrag soll sich an den Abrechnungseinheiten des neuen Gesellschafters (z.B. Zahl der Zähler u.a.) orientieren und einen Wert von 75.000 Euro (ab dem Jahr 2016 1,5 % Steigerung pro weiteres Jahr) nicht überschreiten. Der Aufnahmebeitrag ist nicht an die Gesellschafter auszuschütten, sondern - gegebenenfalls nach Abzug von Steuern - in die Kapitalrücklage der aov IT.Services GmbH einzulegen. Die neuen Gesellschafter erlangen dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Gesellschafter.

**§ 9**

**Mediationsklausel**

- (1) Die Gesellschafter verpflichten sich, im Falle von Auseinandersetzungen zwischen Gesellschaftern und Gesellschaft ein Mediationsverfahren durchzuführen.
- (2) Das Mediationsverfahren beginnt durch den schriftlichen Antrag einer Partei, ein Mediationsverfahren durchzuführen. Bei dem Antrag soll auch die Person des Mediators vorgeschlagen werden. Die Geschäftsführung hat im Fall eines Antrages auf Durchführung eines Mediationsverfahrens diesen Antrag allen Gesellschaftern zuzuleiten und diesen Gelegenheiten zur Stellungnahme zum Verfahren und zur Person des Mediators zu geben.
- (3) Können sich die Parteien nicht auf einen Mediator einigen, soll ein Vorschlag vom Europäischen Institut für Conflictmanagement e.V. (EUCON) oder der IHK Ostwestfalen\_zu Bielefeld unterbreitet werden. Die Mediation soll am Sitz der Gesellschaft stattfinden.
- (4) Kommt eine Einigung auf einen Mediator nicht zustande, so endet das Mediationsverfahren, wenn eine Partei schriftlich erklärt, dass sie die weitere Durchführung des Verfahrens ablehne.
- (5) Wird ein Mediator ernannt, so ist mit diesem eine Mediationsvereinbarung zu treffen, die die Durchführung des Mediationsverfahrens nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages sowie die Vergütung des Mediators regelt. Die Kosten der Mediation trägt die Gesellschaft, wenn die Parteien keine abweichende Vereinbarung treffen.



- (6) Der Mediator soll unverzüglich nach Annahme des Auftrags allen Gesellschaftern Gelegenheit geben, sich an dem Mediationsverfahren zu beteiligen und mit den Parteien das weitere Verfahren festzulegen.
- (7) Die Mediation endet durch die Unterzeichnung einer Abschlussvereinbarung oder durch die Erklärung des Mediators, dass die Mediation gescheitert ist. Das Scheitern der Mediation ist durch den Mediator festzustellen, wenn eine Partei die weitere Durchführung des Mediationsverfahrens ihm gegenüber schriftlich ablehnt.
- (8) Die Erhebung sämtlicher Klagen aus dem Gesellschaftsverhältnis einschließlich der Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse ist - auch für Gesellschafter, die die Durchführung des Mediationsverfahrens nicht beantragt haben - erst zulässig, wenn die Mediation nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gescheitert ist. Für die Dauer des Mediationsverfahrens ist die Frist zur Erhebung der Anfechtungsklage gehemmt. Bereits laufende Klageverfahren sind für die Dauer des Mediationsverfahrens auszusetzen.

### **§ 10 Gültigkeitsklausel**

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, die betreffende Bestimmung nach Möglichkeit durch eine andere, ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelung, zu ersetzen.

Gütersloh, 25. November 2016

## **Geschichtliche Entwicklung**

---

- 1952 BGB-Gesellschaftsvertrag vom 17. Dezember 1952
- 1962 Neuer Gesellschaftsvertrag der BGB-Gesellschaft vom 18. April 1962
- 1966 Änderung des Gesellschaftsvertrages der BGB-Gesellschaft vom 26. Juli 1966  
(Ausweitung der Geschäftstätigkeit auch auf Dritte im Lohnverfahren)
- 1969 Änderung des Gesellschaftsvertrages der BGB-Gesellschaft vom 11. Juli 1969  
(Fortsetzung der Gesellschaft)
- 1972 Änderung des Gesellschaftsvertrages der BGB-Gesellschaft vom 14. April 1972  
(Fortsetzung der Gesellschaft)
- 1973 Änderung des Gesellschaftsvertrages der BGB-Gesellschaft vom 1. Januar 1973  
(Ausgliederung der Tochter-GmbH)
- 1978 Änderung des Gesellschaftsvertrages der BGB-Gesellschaft vom 1. Januar 1973  
(Neue Firmenbezeichnung)
- 1998 Änderung des Gesellschaftsvertrages der BGB-Gesellschaft vom 1. Januar 1973  
(Kündigungsklausel/Gewinnverteilung)
- 2016 Änderung des Gesellschaftsvertrages der BGB-Gesellschaft vom 15. Januar 2016  
(Redaktionelle Anpassungen/Neuordnung der Geschäftsführung)
- 2016 Änderung des Gesellschaftsvertrages der BGB-Gesellschaft vom 25. November 2016  
(Ausscheiden von Gesellschaftern)

**Mitglieder der aov GbR**

Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH  
Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH  
Stadtwerke Gütersloh GmbH  
Stadtwerke Herford GmbH  
Stadtwerke Borgentreich (Eigenbetrieb)  
Stadtwerke Vlotho GmbH  
Wasserverband Ithbörde/Weserbergland WVIW  
Stadtwerke Versmold GmbH  
Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH  
Stadtwerke Beverungen GmbH  
Stadtwerke Löhne (Eigenbetrieb)  
Stadtwerke Warburg GmbH  
Stadtwerke Porta Westfalica GmbH  
Technische Werke Osning GmbH  
Gemeindewerke Steinhagen GmbH  
Stadtwerke Hameln GmbH  
Stadtwerke Neuruppin GmbH  
Wasserwerk Paderborn GmbH  
Stadt Harsewinkel (Eigenbetrieb)  
Stadtwerke Menden GmbH  
Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge.

Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag  
vom 25. November 2016

---

Blatt 15

---

Mit Wirkung zum xxxx treten wir als Wasserversorgung Beckum GmbH der aov GbR mit geltendem Gesellschaftsvertrag vom 25. November 2016 bei.

Beckum, \_\_\_\_\_

Wasserversorgung Beckum GmbH

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)



# Gesellschaftsvertrag

der

aov IT.Services GmbH

Gütersloh, 25. November 2016

(Eingetragen beim Amtsgericht Gütersloh unter B 1265)

## **Gesellschaftsvertrag der aov IT.Services GmbH**

- 1) Die Gesellschaft führt die Firma aov IT.Services GmbH.
- 2) Sitz der Gesellschaft ist Gütersloh.

### **§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft**

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist die Informationsverarbeitung, die Entwicklung und der Vertrieb von Software-Lösungen, die Entwicklung und der Vertrieb von Systemlösungen sowie alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten für Sectorenauftraggeber, insbesondere für die Gesellschafter dieser Gesellschaft bzw. die Gesellschafter der Arbeitsgemeinschaft ostwestfälischer Versorgungsunternehmen GbR. Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.
- 2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann.
- 3) Die Erbringung der vorgenannten Dienstleistungen erfolgt unter Beachtung der öffentlichen Zweckverfolgung im Sinne des § 107 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW.
- 4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- 1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. Die Gesellschaft soll jedoch mindestens bis zum 31.12.2019 bestehen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger.

### **§ 3 Dauer der Gesellschaft, Ge- schäftsjahr, Bekanntma- chungen**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.124.500 EUR (in Worten: eine Millionen einhundertvierundzwanzigtausendfünfhundert Euro).

### **§ 4 Stammkapital, Stammeinla- gen**

Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:

Arbeitsgemeinschaft ostwestfälischer Versorgungsunternehmen GbR mit einem Geschäftsanteil im Nennwert von 536.500,00 EUR,

Stadtwerke Herford GmbH mit einem Geschäftsanteil im Nennwert von 25.000,00 EUR,

aov IT.Services GmbH mit einem eigenen Geschäftsanteil im Nennwert von 557.000,00 EUR sowie

T.W.O. Technische Werke Osning GmbH mit einem Geschäftsanteil von 6.000,00 EUR.

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

## **§ 5**

### **Gesellschaftsorgane**

- 1) Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen.
- 2) Den Geschäftsführern obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes vorschreiben. Sie haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen und sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, so zu handeln, wie ihnen durch den Gesellschaftsvertrag sowie durch die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates auferlegt wird.
- 3) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so wird sie durch diesen allein vertreten.

Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit.

- 4) Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, so geben sich die Geschäftsführer eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- 5) Die Geschäftsführung schließt im Namen der Gesellschaft Anstellungsverträge mit dem Prokuristen bzw. Handlungsbevollmächtigten.
- 6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 6**

### **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- 1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat ist fakultatives Gesellschaftsorgan. Die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat sind entsprechend anzuwenden (§ 52 GmbHG), soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nicht ein anderes ergibt.

## **§ 7**

### **Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**

- 2) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die auf Grund eines Beschlusses von der aov GbR entsandt werden.

Dem Aufsichtsrat gehören keine Arbeitnehmervertreter an. Eine Arbeitnehmermitbestimmung im Aufsichtsrat i.S.d. §§ 108a f. GO NRW ist ausgeschlossen.

- 3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet nach Ablauf von vier Jahren. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.
- 4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- 5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat sein Amt niederzulegen, wenn die aov GbR es dazu auffordert.
- 6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so entsendet die aov GbR für die Restlaufzeit einen Nachfolger.
- 7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse eine pauschale Aufwandsentschädigung in der von der Gesellschafterversammlung festgelegten Höhe, für den Aufsichtsratsvorsitzenden erhöht sich dieser Betrag um 50 v.H.
- 8) Den durch einen Rat der Gemeinde bestellten oder auf Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates kann der Rat Weisungen erteilen.

- 1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Zur ersten konstituierenden Sitzung lädt das an Lebensjahren älteste hierzu bereite Aufsichtsratsmitglied ein. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- 3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Auf die besondere Form und Frist ist bei der Einladung hinzuweisen. Sitzungen des Aufsichtsrates finden im Regelfall am Sitz der Gesellschaft statt.
- 4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen sind

**§ 8  
Vorsitz, Einberufung und  
Beschlussfassung des Auf-  
sichtsrates**



und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von 2 Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In der neuen Sitzung ist der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- 5) Beschlüsse des Aufsichtsrates nach § 9 Abs. 6 Buchst. f) und h) bedürfen einer Mehrheit von 3/4, im Übrigen fasst er seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Anzahl der abgegebenen Stimmen nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.
- 6) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes ordentliches Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen (Stimmbotschaft).
- 7) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder telegrafischer Erklärungen oder via Email gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht.  
  
In den Fällen äußerster Dringlichkeit können der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mit einem weiteren Aufsichtsratsmitglied eine Dringlichkeitsentscheidung treffen. Die Dringlichkeitsentscheidung ist dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte andere durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.
- 8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- 9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter, unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der aov IT.Services GmbH" abgegeben.
- 10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Zur Wahrung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat die Befugnisse, welche nach §§ 90 und 111 Abs. 2 AktG dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft zustehen.

**§ 9  
Aufgaben des  
Aufsichtsrates**

- 2) Im Übrigen hat der Aufsichtsrat die ihm durch § 52 GmbHG i.V.m. AktG, in diesem Gesellschaftsvertrag oder von der Gesellschaftsversammlung ausdrücklich übertragenen Aufgaben und Befugnisse.
- 3) Der Aufsichtsrat beauftragt die Abschlussprüfung und prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses und berichtet schriftlich der Gesellschafterversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung.
- 4) Der Aufsichtsrat ist zuständig für den Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie sein Stellvertreter bereiten die Entscheidungen des Aufsichtsrats vor, sie handeln insbesondere die Anstellungsbedingungen aus. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates – im Verhinderungsfall sein Vertreter – schließt im Namen der Gesellschaft die Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern.
- 5) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, der Gesellschafterversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- 6) Die Geschäftsführung darf die nachfolgend bestimmten Handlungen und Geschäfte nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen, soweit Geschäfte bzw. Handlungen nicht bereits im Wirtschaftsplan oder in etwaigen Nachträgen zu diesem Plan berücksichtigt sind:
  - a) Erwerb von Anlagen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 50.000 € überschritten wird,
  - b) Anmietung von Anlagen, soweit die Monatsmiete einen Betrag von 10.000 € überschreitet,
  - c) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten,
  - d) Schenkungen, Verzicht auf Ansprüche,
  - e) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
  - f) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 6 Abs. 4),
  - g) Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,
    - h) Grundlegende Änderungen und Erweiterungen der Geschäftstätigkeit sowie der Organisationsstruktur der Gesellschaft.
- 7) Der Aufsichtsrat entscheidet über den Erlass einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (§ 8 Abs. 10)
- 8) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschaft und gibt Beschlussempfehlungen ab. Diese betreffen insbesondere:
  - a. die Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie die Auflösung der Gesellschaft,

- b. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
- c. die Feststellung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes,
- d. die Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder,
- e. die Entsendung von Vertretern in Beteiligungsgesellschaften oder Verbänden.

- 1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- 2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung.
- 3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- 4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, die Geschäftsführer sind verpflichtet, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

**§ 10  
Einberufung und Vorsitz der  
Gesellschafterversammlung**

- 1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen folgende Angelegenheiten:
  - a. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und -herabsetzung,
  - b. Feststellung des Jahresabschlusses,
  - c. Verwendung des Jahresergebnisses,
  - d. Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und der Geschäftsführer sowie die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen sie,
  - e. Auflösung der Gesellschaft,
  - f. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
  - g. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
  - h. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
  - i. der Wirtschaftsplan.
- 2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts ande-

**§ 11  
Beschlussfassung  
der Gesellschafterversammlung**

res bestimmt, der einfachen Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht aus den eigenen Anteilen der aov.IT Services GmbH an der Gesellschaft ruht.

- 3) Beschlüsse der Gesellschafter können – soweit dies gesetzlich zulässig und alle Gesellschafter sich hiermit einverstanden erklären – statt in einer Gesellschafterversammlung auch durch schriftliche, telegrafische oder fernschriftliche Stimmabgabe gefasst werden. Die Beschlüsse im schriftlichen Verfahren werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht aus den eigenen Anteilen der aov.IT Services GmbH an der Gesellschaft ruht. Die gefassten Beschlüsse sind unverzüglich von der Geschäftsführung in einer Niederschrift festzuhalten.

- 1) Die Geschäftsführung stellt spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf, so dass dieser vor Beginn des Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung nach entsprechender Vorberatung durch den Aufsichtsrat vorgelegt werden kann. Der Wirtschaftsplanung ist eine fünfjährige Finanzplanung in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu Grunde zu legen. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.
- 2) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

**§ 12  
Wirtschaftsplan**

- 1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- 2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

**§ 13  
Jahresabschluss,  
Lagebericht**

- 3) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
  - 4) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
  - 5) Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken. Der Stadt Herford und dem für sie zuständigen Prüfungsorgan stehen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu.
  - 6) Im Anhang sind die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW aufzunehmen. Der Status quo der bis zum Tag des Inkrafttretens des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW geschlossenen Anstellungsverträge bleibt durch Satz 1 unberührt.
  - 7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches. Unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungsvorschriften werden die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts öffentlich bekannt gemacht und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.
  - 8) Die Gesellschaft und die Gesellschaftsgremien sind verpflichtet, den kommunalen Gesellschaftern gem. § 118 GO NRW die für den Gesamtabschluss im Sinne des § 116 GO NRW nach Einschätzung der kommunalen Gesellschafter erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Abruf zur Verfügung zu stellen.
- 1) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteils ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig.
  - 2) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil durch einen Gesellschafter ist vor Ablauf von 3 Jahren seit seinem Eintritt in die Gesellschaft ausgeschlossen.
  - 3) Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Die Zustimmung wird durch Gesellschafterbeschluss erteilt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
  - 4) Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung für die Einwilligung der Gesellschaft zur Verfügung über

**§ 14  
Verfügung der Geschäftsanteile / Andienungspflicht / Vorkaufsrecht**

einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteils gilt als erteilt bei Verfügung an ein im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen des Verfügenden, vorausgesetzt, es besteht eine Rückübertragungspflicht für den Fall, dass der Erwerber nicht mehr verbundenes Unternehmen des Verfügenden ist.

- 5) Ein Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils zu veräußern beabsichtigt, ist, sofern kein Fall des Abs. 3 vorliegt, verpflichtet, diese zuvor den anderen Gesellschaftern schriftlich zum Erwerb anzubieten. Diese können das Angebot innerhalb von sechs Monaten vom Zugang an im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital annehmen. Sofern ein Erwerbsberechtigter von seinem Erwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht es wiederum innerhalb von zwei Monaten den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital zu, nachdem der die Veräußerung beabsichtigende Gesellschafter ihnen mitgeteilt hat, dass einer der Erwerbsberechtigten sein Erwerbsrecht nicht ausüben wird. Der Kaufpreis für den Erwerb nach diesem Absatz bestimmt sich jeweils entsprechend § 15 Abs. 5.
- 6) Wird das Erwerbsrecht nach Abs. 4 nicht oder nur zum Teil ausgeübt, können die Anteile an einen Dritten veräußert werden. Abs. 1 und Abs. 2 bleiben mit der Maßgabe unberührt, dass die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nur aus wichtigen Gründen verweigert werden darf. Wichtiger Grund in diesem Sinne ist u.a. die Durchbrechung der Gesellschafterstruktur. Wird die Zustimmung verweigert, kann der veräußerungswillige Gesellschafter, die Einziehung seiner Geschäftsanteile verlangen. Bei der Veräußerung an einen Dritten steht den übrigen Gesellschaftern pro rata ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht gem. §§ 464 ff. BGB mit der Maßgabe zu, dass die Frist zur Ausübung gem. §§ 469 Abs. 2 BGB drei Monate beträgt.
- 1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- 2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt beim betroffenen Gesellschafter insbesondere dann vor, wenn
  - a. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder
  - b. der Geschäftsanteil des Gesellschafters gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird, oder
  - c. der Gesellschafter gegen Verpflichtungen die-

**§ 15  
Einziehung von Geschäftsanteile**

ses Gesellschaftsvertrages oder eines zwischen den Gesellschaftern geschlossenen Konsortialvertrages verstößt und er den Verstoß trotz zweifacher Aufforderung fortsetzt, oder

- d. sich die Beteiligungsverhältnisse bei dem Gesellschafter dergestalt verändern, dass einer seiner Gesellschafter oder Dritte eine Mehrheitsbeteiligung gemäß § 16 AktG an dem betroffenen Gesellschafter erhält oder verliert (Change-of-Control).
- 3) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.
- 4) Die Einziehung wird wirksam mit Zugang des Einziehungsbeschlusses beim betroffenen Gesellschafter.
- 5) Der betroffene Gesellschafter erhält den seinem Gesellschaftsanteil entsprechenden Anteil am Unternehmenswert der Gesellschaft erstattet. Der Unternehmenswert der Gesellschaft wird von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter Zugrundelegung des IDW Standard 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ zum Ausscheidatum ermittelt. Zunächst sollen die Gesellschafter versuchen, sich auf eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu einigen. Gelingt dies nicht, soll der Präsident des Oberlandesgerichtes Hamm um die Benennung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ersucht werden.

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern ist angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen abzurechnen. Bei Verstößen gegen einen solchen Grundsatz ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

**§ 16  
Steuerklausel**

- 1) Die Gesellschafter verpflichten sich, im Falle von Auseinandersetzungen zwischen Gesellschaftern und Gesellschaft ein Mediationsverfahren durchzuführen.
- 2) Das Mediationsverfahren beginnt durch den schriftlichen Antrag einer Partei, ein Mediationsverfahren durchzuführen. Bei dem Antrag soll auch die Person des Mediators vorgeschlagen werden. Die Geschäftsführung hat im Fall eines Antrages auf Durchführung eines Mediationsverfahrens diesen Antrag allen Gesellschaftern zuzuleiten und diesen Gelegenheiten zur Stellungnahme zum Verfahren und zur Person des Mediators zu geben.

**§ 17  
Mediationsklausel**

- 3) Können sich die Parteien nicht auf einen Mediator einigen, soll ein Vorschlag vom Europäischen Institut für Conflictmanagement e.V. (EUCON) oder der IHK Ostwestfalen\_zu Bielefeld unterbreitet werden. Die Mediation soll am Sitz der Gesellschaft stattfinden.
- 4) Kommt eine Einigung auf einen Mediator nicht zustande, so endet das Mediationsverfahren, wenn eine Partei schriftlich erklärt, dass sie die weitere Durchführung des Verfahrens ablehne.
- 5) Wird ein Mediator ernannt, so ist mit diesem eine Mediationsvereinbarung zu treffen, die die Durchführung des Mediationsverfahrens nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages sowie die Vergütung des Mediators regelt. Die Kosten der Mediation trägt die Gesellschaft, wenn die Parteien keine abweichende Vereinbarung treffen.
- 6) Der Mediator soll unverzüglich nach Annahme des Auftrags allen Gesellschaftern Gelegenheit geben, sich an dem Mediationsverfahren zu beteiligen und mit den Parteien das weitere Verfahren festzulegen.
- 7) Die Mediation endet durch die Unterzeichnung einer Abschlussvereinbarung oder durch die Erklärung des Mediators, dass die Mediation gescheitert ist. Das Scheitern der Mediation ist durch den Mediator festzustellen, wenn eine Partei die weitere Durchführung des Mediationsverfahrens ihm gegenüber schriftlich ablehnt.
- 8) Die Erhebung sämtlicher Klagen aus dem Gesellschaftsverhältnis einschließlich der Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse ist – auch für Gesellschafter, die die Durchführung des Mediationsverfahrens nicht beantragt haben – erst zulässig, wenn die Mediation nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gescheitert ist. Für die Dauer des Mediationsverfahrens ist die Frist zur Erhebung der Anfechtungsklage gehemmt. Bereits laufende Klageverfahren sind für die Dauer des Mediationsverfahrens auszusetzen.

Die Gesellschaft wird die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) entsprechend § 2 Abs. 3 LGG beachten. Die Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

**§ 18  
Landesgleichstellungsgesetz**

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertrag-

**§ 19  
Salvatorische Klausel**



schließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

**Gütersloh, 25. November 2016**

(Eingetragen beim Amtsgericht Gütersloh unter B 1265)

## **Geschichtliche Entwicklung**

---

- 1973 Gründung als Tochter GmbH der BGB-Gesellschaft
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages der GmbH
- 1978
- Gesellschafterbeschluss vom 3./27. November 1978
    - Neue Firmenbezeichnung und Vergrößerung des Aufsichtsrates
- 1982
- Gesellschafterbeschluss vom 15. August 1980 / 04. Juni 1982
    - Aufnahme des Zweckverbandes "Kommunale Datenverarbeitungszentrale Gütersloh" als weiterer Gesellschafter
    - Erhöhung des Stammkapitals
- 1991
- Gesellschafterbeschluss vom 23. Dezember 1991
    - Erhöhung des Stammkapitals
    - Änderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrates
    - Bestimmungen zum Jahresabschluss und Lagebericht entsprechend der neuen Rechtslage gemäß § 89 Abs. 1 Satz 1 GO NW
    - Übernahme des bisherigen Konsortialvertrages und Benutzungsvertrages von 1982
- 1998
- Gesellschafterbeschluss vom 14. August 1998
    - Gegenstand des Unternehmens
    - Jahresabschluss und Ergebnisverwendung
- 2001
- Ausscheiden der Infokom aus der GmbH
- 2002
- Aufnahme der PESAG AG, der Gas- und Wasserversorgung Hiddenhausen GmbH und der BTC AG Oldenburg als weiterer Gesellschafter in der GmbH
- 2005
- Gesellschafterbeschluss vom 18. Februar 2005
    - Kapitalerhöhung 2. Stufe (BTC AG erwirbt Kapitalmehrheit)
- 2005
- Gesellschafterbeschluss vom 15. Juni 2005
    - Rückkauf der Anteile der E.ON Westfalen Weser AG durch die aov GbR
    - Änderung des Namens in "aov IT.Services GmbH"
- 2014
- Gesellschafterbeschluss vom 22. Dezember 2014
    - Erwerb der Anteile der BTC AG Oldenburg durch die aov IT.Services GmbH selbst und die T.W.O. Technische Werke Osning GmbH
- 2015
- Gesellschafterbeschluss vom 13. Mai 2015
    - Anpassung des Gesellschaftsvertrags an geänderte Gesellschafterverhältnisse sowie an geänderte gemeinderechtliche Bestimmungen
- 2016
- Gesellschafterbeschluss vom 25. November 2016
    - Anpassung des Gesellschaftsvertrags im Gegenstand des Unternehmens, Dauer der Gesellschaft und Verfügung der Geschäftsanteile

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Kämmerei</b>	Nr. <b>005/2022</b>
---------------------------------------	------------------------

**Betreff:**

Verzicht auf die Erstellung des Gesamtabchlusses 2021

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
<b>Finanzausschuss</b> Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	18.03.2022
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	25.03.2022
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	01.04.2022

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag des Kreises Warendorf beschließt auf die Erstellung des Gesamtabchlusses 2021 zu verzichten.

**Erläuterungen:**

Im Jahre 2005 hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber mit dem Gesetz für ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKFG) das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen grundlegend reformiert. Unter anderem wurden die Städte, Gemeinden sowie Umlageverbände in § 116 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen a. F. (GO NRW) verpflichtet, erstmals zum 31.12.2010 Gesamtabschlüsse aufzustellen.

Die Erfahrungen vieler Kommunen mit diesem neuen Instrument haben allerdings gezeigt, dass die hohen Erwartungen nur zum Teil erfüllt werden bzw. der damit verbundene Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den zusätzlich gewonnenen Erkenntnissen steht.

Am 01.01.2019 ist das zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (2. NKFWG NRW) in Kraft getreten. Im 2. NKFWG NRW ist in Analogie zum Handelsrecht u. a. neu die Möglichkeit einer Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses eingefügt worden (§ 116 a GO NRW). Dieser Befreiungstatbestand kann und wurde bereits auf die Gesamtabschlüsse 2019 und 2020 angewendet (**s. Sitzungsvorlagen Nr. 085/2020 u. Nr. 083/2021**)

Entsprechend ist eine Kommune oder ein Kreis von der Pflicht der Erstellung eines Gesamtabschlusses und eines Gesamtlageberichtes befreit, wenn an den letzten beiden Abschlussstichtagen ihres Jahresabschlusses jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus und
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Um die Merkmale zu überprüfen, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen, sofern im Gesetz oder durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Gem. § 116b GO NRW müssen verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung nicht erfasst werden.

Demnach sind der Kreis Warendorf, die Gemeinnützige Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH (GKW) sowie die Abfallfallwirtschaftsgesellschaft im Kreis Warendorf mbH mit ihren Töchtern Entsorgungsverbund Westfalen GmbH (ECOWEST), Biologische Abfallbehandlung Westfalen GmbH (BIOWEST) sowie die Kompostwerk Warendorf GmbH einzubeziehen, weil eine direkte bzw. indirekte Beteiligung von größer 50 % vorliegt und eine untergeordnete Bedeutung ausgeschlossen werden kann.

Für die Verzichtsrechnung 2021 sind gem. § 116a Abs. 1 GO NRW die Werte des Jahres 2021 und 2020 heranzuziehen. Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Berechnung die Jahresabschlüsse 2021 des Kreises Warendorf und der o. g. Beteiligungen noch nicht vorliegen, wurden die Bilanzwerte sowie die Erträge des Jahres 2020 herangezogen und für die Beteiligungen um 20 Prozent angehoben (Risikopuffer). Ein weiterer Risikopuffer wurde dadurch erzielt, dass die Werte des Kreises Warendorf 2021 nicht um 20 Prozent angehoben wurden. Hierdurch erhalten die einbezogenen Beteiligungen bei zwei Kennzahlen eine höhere Gewichtung. Sobald sämtliche Jahresabschlüsse 2021 vorliegen, wird die Verwaltung eine abschließende Neuberechnung vornehmen und dem Kreistag mit der nächsten Verzichtsrechnung für den Gesamtabschluss 2022 über das Ergebnis berichten.

Die Kontrolle der Verzichtsrechnung für die Erstellung des Gesamtabschlusses 2020 (**s. Sitzungsvorlage Nr. 083/2021**) unter Heranziehung sämtlicher Ist-Werte 2020 hat zu keinem abweichenden Ergebnis geführt. Die Ergebnisse können der **Anlage 1** entnommen werden.

Für die eigentliche Berechnung der genannten größenabhängigen Merkmale hat der Kreis Warendorf auf ein Berechnungstool der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpa NRW) zurückgegriffen.

Alle drei Kriterien werden demnach eindeutig erfüllt. Die Voraussetzung für eine Gesamtabschlussbefreiung 2021 liegen vor. Die Ergebnisse der Berechnung können der **Anlage 2** entnommen werden.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2021 hat der Kreistag innerhalb der Frist gem. § 116a Abs. 2 GO NRW zu entscheiden (bis zum 30.09.2022). Die Entscheidung des Kreistages ist der Bezirksregierung Münster mit der Anzeige des durch den Kreistag festgestellten Jahresabschlusses 2021 vorzulegen.

Sofern eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabschlusses Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen. Über den Beteiligungsbericht ist ein gesonderter Beschluss des Kreistages in öffentlicher Sitzung herbeizuführen. Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2021 wird dem Kreistag zum Jahreswechsel vorgelegt.

Anlagen:

Anlage 1 - Kontrolle Befreiung Gesamtabschluss 2020

Anlage 2 - Befreiung Gesamtabschluss 2021

**Rechtliche Grundlage:**

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt:

1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (=anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (=anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Einen Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

**Hinweise:**

1. **Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Asuwertung" wird dann ausgewertet, ob eine Gesamtabchluss-Befreiung in Betracht kommt.**

Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten

2. Aufgabenbereiche. Verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW müssen nicht erfasst werden.
3. Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKF bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKF angepasst werden.
4. Die Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche sind in das Schema der NKF-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

**Dateneingabe:**

A) Jahr der Befreiung

2020

B) Daten der Kommune

Name der Kommune	Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro	
	2020	2019	2020	2019
Kreis Warendorf	350.958.936,66	325.609.226,37	465.031.297,42	435.260.592,71

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche


Name des verselbstständigen Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent		Bilanzsumme in Euro		Anteilige Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro		Anteilige ordentliche Erträge in Euro	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019
1 Gemeinnützige Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH	100,0	100,0	20.159.017,03	17.431.661,35	20.159.017,03	17.431.661,35	3.222.342,00	5.852.788,00	3.222.342,00	5.852.788,00
2 Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH	67,0	67,0	44.774.763,99	44.213.129,17	29.999.091,87	29.622.796,54	23.237.794,53	28.187.856,54	15.569.322,34	18.885.863,88
3 ECOWEST Entsorgungsverbund Westfalen GmbH	34,2	34,2	6.927.346,02	6.003.215,91	2.367.074,14	2.051.298,88	33.367.123,66	32.466.921,59	11.401.546,15	11.093.947,11
4 Kompostwerk Warendorf GmbH	34,2	34,2	7.710.574,62	8.380.714,88	2.634.703,35	2.863.690,27	3.615.280,43	3.951.158,50	1.235.341,32	1.350.110,86
5 BIOWEST - Biologische Abfallbehandlung Westfalen GmbH	25,6	25,6	6.950.957,98	7.178.732,86	1.778.750,15	1.837.037,74	3.386.504,59	3.112.350,05	866.606,52	796.450,38
<b>Summe</b>			<b>86.522.659,64</b>	<b>83.207.454,17</b>	<b>56.938.636,53</b>	<b>53.806.484,78</b>	<b>66.829.045,21</b>	<b>73.571.074,68</b>	<b>32.295.158,34</b>	<b>37.979.160,23</b>

Name der Kommune  
**Kreis Warendorf**

Jahr der Befreiung  
**2020**


Kriterium 1  
**Bilanzsumme**

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2020	2019	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	350.958.936,66 €	325.609.226,37 €	 <b>Das Kriterium ist erfüllt.</b>
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	86.522.659,64 €	83.207.454,17 €	
<u>= &lt; 1.500.000.000,01 € ?</u>	<u>= 437.481.596,30 €</u>	<u>= 408.816.680,54 €</u>	


Kriterium 2  
**Anteil Erträge**

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2020	2019	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche	32.295.158,34 €	37.979.160,23 €	 <b>Das Kriterium ist erfüllt.</b>
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	465.031.297,42 €	435.260.592,71 €	
<u>= &lt; 50,00 % ?</u>	<u>= 6,94 %</u>	<u>= 8,73 %</u>	

Kriterium 3  
**Anteil Bilanzsumme**

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2020	2019	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	56.938.636,53 €	53.806.484,78 €	 <b>Das Kriterium ist erfüllt.</b>
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	350.958.936,66 €	325.609.226,37 €	
<u>= &lt; 50,00 % ?</u>	<u>= 16,22 %</u>	<u>= 16,52 %</u>	

Kriterien 1 bis 3  
**Gesamtauswertung**

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt.

**Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung liegen vor.**

**Rechtliche Grundlage:**

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt:

1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (=anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (=anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Einen Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

**Hinweise:**

1. **Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Asuwertung" wird dann ausgewertet, ob eine Gesamtabchluss-Befreiung in Betracht kommt.**

Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten

2. Aufgabenbereiche. Verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW müssen nicht erfasst werden.
3. Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKF bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKF angepasst werden.
4. Die Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche sind in das Schema der NKF-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

**Dateneingabe:**

A) Jahr der Befreiung

2021

B) Daten der Kommune

Name der Kommune	Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro	
	2021	2020	2021	2020
Kreis Warendorf	350.958.936,66	350.958.936,66	465.031.297,42	465.031.297,42

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche

Name des verselbstständigten Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent		Bilanzsumme in Euro		Anteilige Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro		Anteilige ordentliche Erträge in Euro	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020
1 Gemeinnützige Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH	100,0	100,0	24.190.820,44	20.159.017,03	24.190.820,44	20.159.017,03	3.866.810,40	3.222.342,00	3.866.810,40	3.222.342,00
2 Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH	67,0	67,0	53.729.716,79	44.774.763,99	35.998.910,25	29.999.091,87	27.885.353,44	23.237.794,53	18.683.186,80	15.569.322,34
3 ECOWEST Entsorgungsverbund Westfalen GmbH	34,2	34,2	8.312.815,22	6.927.346,02	2.840.488,96	2.367.074,14	40.040.548,39	33.367.123,66	13.681.855,39	11.401.546,15
4 Kompostwerk Warendorf GmbH	34,2	34,2	9.252.689,54	7.710.574,62	3.161.644,02	2.634.703,35	4.338.336,52	3.615.280,43	1.482.409,59	1.235.341,32
5 BIOWEST - Biologische Abfallbehandlung Westfalen GmbH	25,6	25,6	8.341.149,58	6.950.957,98	2.134.500,18	1.778.750,15	4.063.805,51	3.386.504,59	1.039.927,83	866.606,52
<b>Summe</b>			<b>103.827.191,57</b>	<b>86.522.659,64</b>	<b>68.326.363,84</b>	<b>56.938.636,53</b>	<b>80.194.854,25</b>	<b>66.829.045,21</b>	<b>38.754.190,00</b>	<b>32.295.158,34</b>




Name der Kommune  
**Kreis Warendorf**

 Jahr der Befreiung  
**2021**


 Kriterium 1  
**Bilanzsumme**

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2021	2020	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	350.958.936,66 €	350.958.936,66 €	 <b>Das Kriterium ist erfüllt.</b>
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	103.827.191,57 €	86.522.659,64 €	
<u>= &lt; 1.500.000.000,01 € ?</u>	<u>= 454.786.128,23 €</u>	<u>= 437.481.596,30 €</u>	


 Kriterium 2  
**Anteil Erträge**

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2021	2020	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche	38.754.190,00 €	32.295.158,34 €	 <b>Das Kriterium ist erfüllt.</b>
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	465.031.297,42 €	465.031.297,42 €	
<u>= &lt; 50,00 % ?</u>	<u>= 8,33 %</u>	<u>= 6,94 %</u>	

 Kriterium 3  
**Anteil Bilanzsumme**

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2021	2020	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	68.326.363,84 €	56.938.636,53 €	 <b>Das Kriterium ist erfüllt.</b>
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	350.958.936,66 €	350.958.936,66 €	
<u>= &lt; 50,00 % ?</u>	<u>= 19,47 %</u>	<u>= 16,22 %</u>	

 Kriterien 1 bis 3  
**Gesamtauswertung**

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt.

**Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung liegen vor.**